

Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten

für die Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Der Regionalverband Saarbrücken ist für die Prüfung des Betriebskonzeptes und die Erlaubniserteilung zuständige Behörde für das gesamte Saarland

Zur Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Betriebskonzept umschreibt die wesentlichen Merkmale des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen der Prostituierten.

Zur Prüfung eines Betriebskonzepts benötigt der Regionalverband Saarbrücken grundsätzlich Angaben zu folgenden Voraussetzungen:

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Name und Anschrift des Betriebes
- Daten des Betreibers/der Betreiberin (Name, Anschrift, bei natürlichen Personen: Geburtstag und -ort, Nationalität, Familienstand, Beruf; bei juristischen Personen: Ort und Tag des Registereintrags, Nummer, Steuernummer etc.)
- Verantwortliche/r w\u00e4hrend der \u00f6ffnungszeiten (Stellvertretung/ Betriebsleitung/ Beaufsichtigung/ Bewachung) sowie Erreichbarkeit
- Angaben zur Betriebsart: Prostitutionsstätte (Laufhaus, Bordell, Club, Terminwohnung/ Massage/ Domina Studio);
 Prostitutionsfahrzeug; Prostitutionsveranstaltung oder Prostitutionsvermittlung)
- Öffnungszeiten (Kunden/ Nachunternehmer/ Prostituierte/ Personal)
- Kapazität des Betriebes (Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten, Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten, Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden)
- Eintrittspreise für Prostituierte/Kunden (ggf. darin enthaltene Leistungen)
- durchschnittliche Anwesenheitsdauer und Austausch der Prostituierten (z.B. täglich, wöchentlich, monatlich, nie)

- Sonstige Mitarbeiter/innen im Betrieb (Thekenpersonal, Hauswirtschafter/in, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte).
- Art der Beschäftigungsverhältnisse (Selbständige, abhängig Beschäftigte, abhängig Beschäftigte von Fremdunternehmen)

II. BAULICHE GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG

- Anzahl und Ausstattung der Räume für sexuelle Dienstleistungen (Grundriss ist beizufügen)
- Beschreibung der Vorkehrungen, um eine Einsehbarkeit der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen zu verhindern
- Beschreibung des Notrufsystems (z.B. Ablauf bei Alarmierung) der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume
- Beschreibung der Vorrichtungen zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von innen
- Anzahl Toilettenanlagen und Sanitäranlagen für Prostituierte, sonstige Mitarbeiter/innen, Kunden
- Anzahl und Ausstattung der Sozialräume (Aufenthaltsund Pausenräume)
- Beschreibung der individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände von Prostituierten und Beschäftigten
- Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume im Betrieb, Modalitäten der Vermietung solcher Räume
- Ausstattung Lärmschutz/ Brandschutz
- Besondere Maßnahmen zum Schutz der Jugend/ von Anwohnern/ oder zum Schutz der Allgemeinheit
- Parkplätze
- Sicherheitsmaßnahmen in sonstigen gefahrgeneigten Bereichen (z.B. im Bereich von Sauna-Anlagen, Schwimmbädern etc.)







III. BETRIEBSABLÄUFE UND AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN

- Beschreibung der typischen Betriebsabläufe (Anbahnung, Weisungsunabhängigkeit der Prostituierten in Bezug auf die angebotenen sexuellen Dienstleistungen, Abwicklung von Zahlungen)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution durch Opfer von Menschenhandel
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexueller übertragbarer Infektionen, insbesondere Einhaltung der Kondompflicht und Bereitstellung von Kondomen
- Beschreibung sonstiger Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten und Dritten, Bereitstellung von Gleitmitteln und Hygieneartikeln, Ermöglichung von Beratungsmaßnahmen durch Behörden oder beauftragte Personen

IV. PFLICHTEN ZUR GESUNDHEITLICHEN BERATUNG, SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

- Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten
- Inhalt ggf. bereits existierender Hygienepläne
- Beschreibung von Einlasskontrollen, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts Minderjähriger im Betrieb
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution Minderjähriger bzw. zum besonderen Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren

V. AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- Beschreibung der Umsetzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Angaben aus Anmelde-/Aliasbescheinigungen, individuelle Tätigkeitstage der Prostituierten, Dokumentation von Zahlungen an/von Prostituierten)
- Art und Ort der Aufbewahrung aufzuzeichnender Daten im Betrieb, Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen

VI. SONSTIGES

- Beschreibung einer ggf. vorhandenen Videoüberwachung des Eingangsbereichs und/oder im Betrieb, Aufbewahrungsdauer etwaiger Aufzeichnungen
- Beschreibung von Werbemaßnahmen, ggf. genutzte Internetplattformen, Verantwortlichkeiten für Inhalte
- Angaben zu Alkoholausschank im Betrieb, Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis
- Angaben zu Fernsehern/Unterhaltungsautomaten im Betrieb sowie zu Geldspielgeräten
- Angaben zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes im Betrieb

Die Angaben sind klar, strukturiert, deutlich und verständlich darzulegen.

Auf Nachfrage erhalten Sie bei dem für das gesamte Saarland zuständigen Regionalverband Saarbrücken einen Vordruck.

HINWEIS:

Die vorliegende "Checkliste" dient lediglich der allgemeinen Information. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Regionalverband Saarbrücken ist berechtigt erforderliche Informationen zum Betriebskonzept vom Antragsteller/Betreiber einzufordern und deren Vollständigkeit sowie Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

